

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 3043/08 -



In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
in Sozietät Anwaltskanzlei Andrea Würdinger, Dirk Siegfried,
Motzstraße 1, 10777 Berlin -

gegen a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 30. September 2008 - 5 A 1110/06 -,

b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster
vom 29. Dezember 2005 - 7 K 3436/02 -,

c) den Widerspruchsbescheid der Ärzteversorgung
Westfalen-Lippe vom

d) den Bescheid der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
vom

h i e r : Antrag auf Auslagenerstattung und Festsetzung des Gegenstandswerts

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Gaier,
Paulus
und die Richterin Britz
am 10. März 2011 einstimmig beschlossen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Beschwerdeführer seine
notwendigen Auslagen zu erstatten.

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird auf
8.000 € (in Worten: achttausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

Über die Erstattung der Auslagen war, nachdem der Beschwerdeführer seine Verfassungsbeschwerde für erledigt erklärt hat, nach Billigkeitsgesichtspunkten zu entscheiden (§ 34a Abs. 3 BVerfGG). Dabei kann insbesondere dem Grund, der zur Erledigung geführt hat, wesentliche Bedeutung zukommen. Beseitigt die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt oder hilft sie der Beschwer auf andere Weise ab, so kann, falls keine anderweitigen Gründe ersichtlich sind, davon ausgegangen werden, dass sie das Begehren des Beschwerdeführers selbst für berechtigt erachtet hat. In diesem Fall ist es billig, die öffentliche Hand ohne weitere Prüfung an ihrer Auffassung festzuhalten und dem Beschwerdeführer die Erstattung seiner Auslagen in gleicher Weise zuzubilligen, wie wenn seiner Verfassungsbeschwerde stattgegeben worden wäre (vgl. BVerfGE 85, 109 <115>; 87, 394 <397>).

Nach diesen Grundsätzen erscheint es im vorliegenden Fall billig, die vollständige Erstattung der Auslagen anzuordnen. Mit der Änderung der maßgebenden Satzungsbestimmung wurde dem Begehren des Beschwerdeführers im Ergebnis in vollem Umfang abgeholfen, denn aufgrund der nunmehrigen Regelung wäre ihm die im Ausgangsverfahren begehrte Zusicherung zu erteilen gewesen.

Gründe, die ausnahmsweise eine andere Kostenverteilung erfordern würden, sind nicht erkennbar.

Zur Erstattung der Auslagen verpflichtet ist der Träger, dem der erfolgreich gerügte Verfassungsverstoß zuzurechnen ist (vgl. nur BVerfGE 78, 350 <364>). Dies ist hier das Land Nordrhein-Westfalen, denn die Verfassungsbeschwerde richtete sich in erster Linie gegen die beiden Entscheidungen der Gerichte des Landes. Der Umstand, dass Ausgangspunkt des Rechtsstreits eine Satzungsbestimmung der im Ausgangsverfahren beklagten Ärzteversorgung war, rechtfertigt keine andere Kostenverteilung, da es auch insoweit dem Land im Rahmen seiner Rechtsaufsicht oblag, für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu sorgen.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 RVG.

Gaier

Paulus

Britz